Vorwort

Der Zivildienst war in den letzten Jahrzehnten rasanten Veränderungen unterworfen. Von seinen bescheidenen Anfängen beginnend hat er sich zu einem gewichtigen, gesellschaftspolitisch bedeutenden Bürgerdienst entwickelt. Über 14.000 Wehrpflichtige haben 2011 eine Zivildiensterklärung abgegeben. Rund 13.500 Zivildienstpflichtige wurden zu Organisationen in der Sozialhilfe, im Rettungswesen, in der Behindertenbetreuung udgl zugewiesen. Durchschnittlich waren 9.644 Zivildienstleistende nach Angaben der Zivildienstserviceagentur gleichzeitig im Einsatz (siehe dazu <http://www.bmi.gv.at/cms/zivildienst/zuweisungsrek/start.aspx>).

Allein diese Zahlen belegen die Bedeutung des Zivildienstwesens. Die juristische Auseinandersetzung mit dem ZDG blieb demgegenüber zurück. Dies erstaunt insofern, als das ZDG es überwiegend privaten Einrichtungen ermöglicht, junge Männer, die zur Leistung des Zivildienstes gesetzlich verpflichtet sind, zu beschäftigen. Die damit verbundenen Einwirkungsrechte auf Zivildienstleistende, die zum Dienst in der jeweiligen Einrichtung verpflichtet sind, sind verfassungsrechtlich sensibel. Die Auseinandersetzungen betreffend eine angemessene Verpflegung durch die Einrichtungen vor dem VfGH in der ersten Hälfte der 2000-er Jahre dokumentieren dies eindrucksvoll. Mit der Zuordnung des Zivildienstwesens zum Kernbereich der Verfassung hat der VfGH zudem auch dessen systematische Stellung und Bedeutung innerhalb der Bundesverfassung eindeutig klargestellt. Im Lichte dieser Umstände war es mein Anliegen, die bislang fehlende umfassende Kommentierung des ZDG und der wichtigsten Durchführungsverordnungen vorzulegen und die bestehende Lücke zu schließen.

Die Anregung zu diesem Kommentar stammt von meiner früheren Vorgesetzten, der vormaligen Abteilungsvorständin der Abteilung Ia, Abteilung Inneres, des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Dr. Elfriede Rauch-Eiter. Ihr und den Kolleginnen und Kollegen dieser

Abteilung danke ich nicht nur für die freundliche Aufnahme in den Kreis dieser Abteilung, sondern auch für die vielfältigen Anregungen aus dem praktischen Vollzug des Zivildienstwesens.

Dem Jan Sramek Verlag danke ich sehr für die Aufnahme des Kommentars in sein Verlagsprogramm und die vielfältige Unterstützung durch das Verlagsteam.

Innsbruck, im Mai 2012 *Martin Attlmayr*